



Statuten

Artikel 1: Wesen und Zweck

Die Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR) ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz am Wohnort der Präsidentin/des Präsidenten.

Die KSGR vertritt die Interessen des Gymnasiums auf Bundesebene und auf interkantonaler Ebene und unterstützt ihre Mitglieder in den Kantonen.

Die KSGR bezweckt die Förderung des gymnasialen Unterrichts in der Schweiz. Sie fördert den Gedankenaustausch und die Information ihrer Mitglieder in Fragen der gymnasialen Bildung, der Schulentwicklung, der Erziehung und der Schulführung.

Die KSGR arbeitet mit anderen Konferenzen der Sekundarstufe II und der Dachorganisation der Schweizer Hochschulen (swissuniversities) zusammen. Sie sucht den Kontakt zu weiteren Institutionen des Bildungsbereichs bzw. zu deren Konferenzen.

Zur Vertretung ihrer Interessen kann die KSGR Mitglied anderer Konferenzen oder Organisationen werden.

Artikel 2: Mitgliedschaft

Der KSGR können die Rektorin oder der Rektor der vom Bund anerkannten Gymnasien und Maturitätsschulen für Erwachsene sowie der Gymnasien an Schweizer Schulen im Ausland als Mitglieder beitreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über Mitgliedschaften von Schulen mit spezieller Struktur entscheidet der Vorstand.

Rektorinnen und Direktoren von Gymnasien, deren Maturitätsausweise vom Bund noch nicht anerkannt sind, können den Mitgliederstatus eines Gastes der KSGR erhalten. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Zu den Arbeiten der KSGR sind auch jene Direktorinnen und Direktoren eingeladen, die im Hinblick auf die Eröffnung einer neuen Schule bereits von den Behörden ernannt worden sind. Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht und zahlen keine Jahresbeiträge.

Ein Mitglied, das an der Teilnahme an einer Veranstaltung verhindert ist, kann sich durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten lassen. Der Vorstand ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter hat die gleichen Rechte wie das vertretene Mitglied.

Artikel 3: Organe

Organe von KSGR sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle,
- die Geschäftsstelle.



Artikel 4: Konferenz der Kantonsvertretungen

Jeweils eine Rektorin/ein Rektor vertritt den Kanton in der Konferenz der Kantonsvertretungen.

Die Konferenz der Kantonsvertretungen tagt in der Regel jährlich und dient der Entscheidungsfindung und Positionierung der KSGR in bildungspolitischen Fragen. Sie besitzt ein Antragsrecht zuhanden der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Artikel 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitgliedern einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus eingeladen. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung für nicht traktandierte Geschäfte sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin/dem Präsidenten in schriftlicher Form einzureichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 6: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung eines mehrjährigen Finanz- und Aufgabenplans,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Kenntnisnahme von den Berichten der Vertreterinnen/der Vertreter der KSGR in den offiziellen Kommissionen,
- Beschlussfassung zu Anträgen,
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Vorstandes,
- Wahl der Revisionsstelle,
- Statutenänderungen.

Artikel 7: Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf eine ausgewogene Zusammensetzung (z. B. hinsichtlich Geschlechts, Sprachregion, Schulgrösse) zu achten. Für den Präsidenten/die Präsidentin ist eine einmalige Wiederwahl, für die übrigen Vorstandsmitglieder sind mehrere Wiederwahlen möglich.



Artikel 8: Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gemäss Art. 2 und 11),
- die Vertretung der KSGR in anderen Konferenzen oder Organisationen und in Vernehmlassungen offizieller Stellen des Bundes,
- die Bezeichnung der Mitglieder der KSGR, welche diese in den offiziellen Kommissionen und Organen, in welche die KSGR eine Delegation entsenden kann, vertreten,
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- den Erlass von Reglementen für das operative Geschäft,
- die Information der Mitglieder über aktuelle Fragen und Anliegen der KSGR.

Artikel 9: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder eine Revisionsstelle mit zwei Revisorinnen/Revisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Anträge.

Artikel 10: Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der KSGR wird von einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer geleitet. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Die Aufgaben und Kompetenzen der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers werden in einem Geschäftsreglement und einem Stellenbeschrieb festgehalten. Diese werden durch den Vorstand verabschiedet.

Artikel 11: Mitgliederbeiträge

Die Kosten der KSGR werden durch einen Jahresbeitrag gedeckt, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jedes Jahr festsetzt. Der Jahresbeitrag richtet sich nach der Grösse der Schule.

Ein Mitglied, das trotz Mahnung die Zahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Kalenderjahres nicht geleistet hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus der KSGR ausgeschlossen werden.

Artikel 12: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KSGR haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13: Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen auf die Schulen, deren Rektorin oder Rektor Mitglied ist, aufgeteilt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2005. Sie treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung.

Von der Mitgliederversammlung der KSGR genehmigt am 12. September 2023 in Menzingen.

Der Präsident: Stefan Zumbrunn-Würsch

Der Aktuar: Fulvio Cavallini